

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 14.05.2025
AZ.: III.50

WP 20-25 SV 50/091

Mitteilungsvorlage

Informationen zu Bildung und Höhe von Regelbedarfsstufen ab 01.01.2025 Sozialgesetz 2. Buch (SGB II) und Sozialgesetz 12. Buch (SGB XII)

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA I Piraten			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Sozialausschuss

19.11.2025

Kenntnisnahme

Anlage 1 Regelbedarfsrelevante Positionen

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zur Bildung und Höhe von Regelbedarfsstufen ab 01.01.2025 für Leistungsfälle nach dem Sozialgesetz 2. Buch (SGB II) und Sozialgesetz 12. Buch (SGB XII) zur Kenntnis.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Sozialgesetzbücher sind zentrale Säulen der kommunalen Daseinsvorsorge. Diese gewährleistet nicht nur die Existenzsicherung für bedürftige Menschen, sondern auch zur sozialen Integration, Chancengerechtigkeit und Teilhabe.

Die Mitteilungsvorlage soll insbesondere neue Ausschussmitglieder des Rates und der Ausschüsse, des Kinder- und Jugendparlamentes, des Senioren- und Behindertenbeirates sowie des Integrationsrates einen Überblick, über die Grundlagen zur Festlegung der Höhe und den Bestandteilen der Regelbedarfe des SGB II und SGB XII, liefern. Des Weiteren nutzt das Fachamt diese Ausführungen für die Ausbildung von neuen Fachkräften/Praktikanten der Verwaltung sowie im Rahmen des Onboarding-Verfahrens (insbesondere im Bereich der Leistungsgewährung von Grundsicherung).

Ausführungen für

- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- für Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht sind,
- für Personen, mit Überbrückungsleistungen

sind hier nicht enthalten. Das AsylbLG sieht von diesem Grundsystem abweichende Sonderregelungen vor, teilweise entsprechend dem SGB XII. Eine nähere Betrachtung erfolgt in dieser SV nicht.

Grundsätzlich erhalten bedürftige Menschen staatliche Leistungen als Sozialhilfe nach dem Sozialgesetz 12. Buch (SGB XII) oder als Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetz 2. Buch (SGB II). Kindergeldzuschlag und Wohngeld sind als vorrangige Leistungen so ausgestaltet, dass möglichst eine Bedürftigkeit überwunden wird.

Die Höhe der Regelbedarfe steht regelmäßig in der Kritik. Es gibt Stimmen, die die Höhe der Regelbedarfe als zu niedrig erklären. Es gibt aber auch Stimmen, die die Höhe als zu hoch betrachten (insbesondere im Vergleich zum Erwerbseinkommen aus Mindestlohn). Sanktionen für fehlende Mitwirkung wirken (20% für zwei Monate beim zweiten Verstoß und 30% für drei Monate bei jedem weiteren Verstoß) sich immer direkt auf den Regelsatz aus. Auch dazu gibt es regelmäßig kontroverse Haltungen, z.B. ob ein auf die Existenz abgestimmter Regelbedarf überhaupt gekürzt werden darf (mit der logischen Folge Existenzgefährdung).

Die Ausführungen sind bewusst neutral gehalten. Diese beschäftigen sich mit der Herleitung der Höhe der Regelbedarfe seitens des Gesetzgebers und der darin enthaltenen einzelnen Bausteine, die mit den Regelbedarfen grundsätzlich als abgedeckt/sichergestellt gelten.

Quelle: Zeitschrift für das Fürsorgewesen (ZfF), Ausgabe 1/2025, Autor Städt. Direktor a.D. Bernd-Günter Schwabe, bis 2021 tätig, zuletzt im Amt für Teilhabe und Soziales kreisfreie Stadt Oldenburg.

Allgemeines:

Bisher wurden die Regelsätze bei Preissteigerungen immer erst nachträglich erhöht. Es ist jedoch verfassungswidrig, wenn die Regelsätze bei einer Inflation nicht schnell genug erhöht werden, weil die Menschen dann unterhalb des menschenwürdigen Existenzminimums leben müssen. Nachdem 2022 die Inflation über 10 % betrug, war das ein Problem.

Die Höhe der existenzsichernden Leistungen bestimmt der Gesetzgeber gemäß § 28 SGB XII und dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe (RBEG) auf der Grundlage der Einkommens- und

Verbrauchsstichprobe (EVS) mit Hilfe von Sonderauswertungen.

Die Leistungen sind an durchschnittlichen Verbrauchsausgaben verschiedener Haushaltstypen (Single- und Mehrpersonenhaushalte) in den unteren Einkommensgruppen orientiert. Bedarfsrelevante Ausgaben werden verschiedenen Abteilungen der EVS zugeordnet. Aus der Summe der bedarfsrelevanten Einzelbeträge, ergibt sich ein „pauschalierter Regelbedarf“. Dieser ist ausdrücklich kein „Warenkorb“, denn die Betroffenen sollen ein persönliches Budget eigenverantwortlich bewirtschaften und etwaige höhere Bedarfe ansparen. Daraus resultiert eine individuelle Dispositionsfreiheit, d.h. eine Anpassung an die aktuell wichtigsten Bedürfnisse. Die Höhe des Regelbedarfs ist orientiert an

- Lebensalter
- Wohnform
- Persönliches Näheverhältnis der zusammen Wohnenden.

Hinzukommen können Mehrbedarfe (z.B. Schwerbehinderung), Zuschläge (Warmwasser) und Abschläge (z.B. Mittagessen durch Drittfinanzierung), einmalige Bedarfe. Auch eine individuelle Festlegung der Höhe des Regelsatzes ist möglich.

→ Regelbedarfssatz (RBS) 1 - 6 (siehe Seite 3)

Fortschreibungsverfahren

Für die EVS ist ein fünfjähriger Erstellungszyklus vorgesehen. Die Auswertung des EVS 2018 ist Grundlage für die ab 01.01.2021 neubestimmten Regelbedarfsstufen. Berücksichtigt wurden dabei die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 09.02.2010 und 23.07.2014.

[...] Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen. Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für einen darüberhinausgehenden unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf, einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen. [...]

- Die Anforderungen des Grundgesetzes, tatsächlich für eine menschenwürdige Existenz Sorge zu tragen, dürfen im Ergebnis nicht verfehlt werden und die Höhe der existenzsichernden Leistungen müssen insgesamt tragfähig begründbar sein. Aus der grundsätzlich zulässigen statistischen Berechnung der Höhe existenzsichernder Leistungen dürfen nachträglich in Orientierung am Warenkorbmodell einzelne Positionen herausgenommen werden. Der existenzsichernde Regelbedarf muss jedoch entweder insgesamt so bemessen sein, dass Unterdeckungen intern ausgeglichen oder durch Ansparen gedeckt werden können, oder dieser ist durch zusätzliche Leistungsansprüche zu sichern. [...]

Die mit dem gesetzlichen Verfahren verbundene zeitverzögerte Umsetzung von ermittelten Bedarfswerten, wurden ebenfalls als rechtmäßig eingeordnet. Aufgrund der inflationären Entwicklung der Verbraucherpreise ab 2022 sind mehrere Musterklagen beim Bundessozialgericht anhängig, die sich mit der Fragestellung beschäftigen, ob die Regelbedarfswerte ab 2022 verfassungskonform sind.

Gemäß des fünfjährigen Erstellungszyklusses des EVS, wurden neue Daten im Jahr 2023 erhoben, deren Veröffentlichung für Ende 2025 erwartet wird. Aus Rechtsgründen wurde deshalb noch eine zweistufige Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 01.01.2025 auf der Grundlage EVS 2018 vorgenommen.

1. Fortschreibungsstufe → Basisfortschreibung aus zwei Komponenten:

- Bundesdurchschnittliche Preisentwicklung regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen
- Bundesdurchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigter Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). Kern der VGR, ist die Entstehungs-, Verwendungs- und Verteilungsrechnung des Bruttoinlandsprodukts und des Bruttonationaleinkommens.

Maßgeblich für die Veränderungsrate ist jeweils ein Zwölfmonatszeitraum, der mit dem 01.07. des

Vorvorjahres beginnt und mit dem 30.6. des Vorjahres endet, gegenüber dem davorliegenden Zwölfmonatszeitraum. Es wurden demnach die Zeiträume 7/23 bis 6/24 und 7/22 bis 6/23 verglichen. Es ergab sich eine Veränderungsrate von 4,6%. Centgenau wurden die gerundeten Werte der Basisfortschreibung für 2024 entsprechend erhöht.

2. Fortschreibungsstufe - ergänzende Fortschreibung

- Bundesdurchschnittliche Preisentwicklung regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen

Maßgeblich für die Veränderungsrate ist jeweils ein Dreimonatszeitraum vom 01.04. bis 30.06. des Vorjahres, gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorvorjahres. Es wurden demnach die Zeiträume 7/23 bis 6/24 und 7/22 bis 6/23 verglichen. Es wurden demnach die Zeiträume 4/24 bis 6/24 mit 4/23 bis 6/23 betrachtet. Die sich aus dem ersten Fortschreibungsschritt ergebenden nicht gerundeten Zwischenträge wurden im 2. Schritt um 0,7% erhöht und auf volle Beträge gerundet.

Weil sich aus dieser Fortschreibung zum 01.01.2025 gegenüber der Fortschreibung ab 01.01.2024 jedoch niedrigere Beträge ergaben, gelten die Beträge ab 01.01.2024 solange weiter, bis sich aus einer der nachfolgenden Fortschreibungen höhere Beträge ergeben.

Übersicht in €:

Regelsätze	RBS 1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
Ab 01.01.2024	563	506	451	471	390	357
Fortschreibung 2025	539	485	432	452	374	347
Ab 01.01.2025	563	506	451	471	390	357

RBS 1:

- Ab 18 Jahre, alleinstehend
- Jugendliche 14 - 17 Jahre, ohne mindestens einem Elternteil in der Wohnung

RBS 2:

- Ab 18 mit Ehegatten/Lebenspartner*in/ eheähnliche Gemeinschaft
- Ab 18 in einer besonderen Wohnform lebend

RBS 3:

- Ab 18 Jahre in stationärer Einrichtung der Hilfe zur Pflege
- Ab 18 - 24 Jahre, unverheiratet und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung zusammenlebend
- < 25 Jahre, die ohne Zusicherung zur Wohnung zur Wohnungsanmietung umziehen/ umgezogen sind

RBS 4:

- Ab 14 - 17 Jahre, mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung zusammenlebend
- < 18 - jährige Partner*innen

RBS 5:

- Ab 6 - 13 - jährige Kinder

RBS 6:

- < 6 - jährige Kinder

Auf die Darstellung von

- Erhöhungsorientierten Fallkonstellationen mit bedarfsermittlungsbezogenem Feststellungspotential sowie
- Kürzungsorientierte Fallkonstellationen mit statistikbezogenem Feststellungspotential wird an dieser Stelle verzichtet.

Aus der **Anlage 1** können Sie regelbedarfsrelevante Positionen, zusammengefasst in Abteilungen, entnehmen. Nach der Abteilung 11 werden gesondert die Beträge für Ernährung dargestellt (aus den Abteilungen 1,2 und 11). Nach der Abteilung 4 findet sich eine Übersicht über den durchschnittlichen Stromverbrauch [Quelle: co2online, URL: <https://www.co2online.de/energiesparen/strom-sparen/strom-sparen-stromspartipps/stromverbrauch-im-haushalt/> - Abfrage 14.05.2025] und deren Kosten. [Quelle: Stadtwerke Hilden, Tarifrechner Strom - Tarif hildenStrom fix, URL: <https://kundenportal.stadtwerke-hilden.de/csit/action/csCreateContractTwoPageCalc> - Abfrage 16.05.2025]

gez.
Sönke Eichner
1. Beigeordneter

Klimarelevanz:

Das Grundmodell sagt, dass etwas dann nachhaltig ist, wenn es in drei Dimensionen gut funktioniert: sozial, ökonomisch und ökologisch.

Nur finanziell so aufgestellte Einwohner*innen in Hilden, das heißt deren Lebensunterhalt gesichert ist, sind in der Lage klimarelevante Fragen und Kosten in ihren Alltag und in ihre Lebensrealität zu implementieren, für die eigene Gesundheit und das gesunde Aufwachsen ihrer Kinder zu sorgen.

Es fällt den Sozialleistungssystemen auch im Hinblick auf den Klimaschutz eine besondere Bedeutung zu. Klimakomponenten finden sich im Existenzminimum nicht wieder.

Quelle: BMUV /Bundesumweltamt, 09.2023, 1. Auflage

Der ökologische Fußabdruck, den ein Mensch hinterlässt, vergrößert sich in der Regel mit dem Einkommen, da höheres Einkommen mehr Konsum ermöglicht. Der ökologische Fußabdruck wird dabei weniger von den eigenen Ansichten zum Klimawandel bestimmt als weithin angenommen, sondern hängt maßgeblich vom eigenen Konsumverhalten ab, das sich wiederum wesentlich durch die Höhe des Einkommens bestimmt.

Inklusionsrelevanz:

Der Gesetzgeber überprüft die inklusionsrelevanten Aspekte hinsichtlich Höhe und Umfang der Regelbedarfsstufen. So wird grundsätzlich das Lebensalter, die Wohnform und das persönliche Näheverhältnis der zusammen Wohnenden berücksichtigt. Besondere Umstände können unter bestimmten Voraussetzungen zu einem „individuellen“ Regelbedarfsanspruch führen, des Weiteren sind einmalige Bedarfe sowie Mehrbedarfe gesetzlich vorgesehen.

Die Leistungsberechtigten erhalten Unterstützung bei der Antragstellung, individuelle Bedarfe werden dabei berücksichtigt (Termine, Begleitpersonen, Sprachbarrieren, Beeinträchtigungen, usw.). Das Rathaus ist barrierefrei. Anträge können online gestellt werden.

Anlage 1:

Zusammensetzung der Regelbedarfssätze nach Abteilungen dargestellt:

Abteilung 1 Nahrungsmittel, Getränke (€)

	RBS1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
Nahrungsmittel, Milch	174,61	156,93	139,87	167,28	116,22	97,40
Alkoholfreie Getränke	16,70	15,01	13,38	24,60	13,36	10,47
Korrekturbetrag Alkoholische Getränke	4,05	3,64	3,29	15,95	23,25	9,28
Summe	195,36	175,58	156,50	207,83	152,83	117,15
Pro Tag (30 T)	6,15	5,85	5,22	6,93	5,09	3,91

Abteilung 2 Alkoholische Getränke, Tabakwaren - 0,00 €**Abteilung 3 Bekleidung und Schuhe (€)**

	RBS1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
Bekleidung Ab 14 J.	32,74	22,43	26,23	32,99		
Bekleidung < 14 J.					32,72	42,90
Bekleidungsstoffe	0,30	0,27	0,24	?*	?*	1,42
Bekleidungs-zubehör	1,50	1,35	1,20	?*	0,34	0,72
Schuhe Ab 14 J.	10,87	9,77	8,71	10,13		
Schuhe < 14 J.					13,60	11,54
Schuhzu-behör	0,38	0,34	0,30	?*	?*	0,13
Änderungen + Reparaturen Bekleidung	0,56	0,50	0,45	?*	?*	?*
Änderungen + Reparaturen Schuhe	0,36	0,32	0,29	?*	?*	?*
Summe	46,71	41,98	37,42	56,21	47,25	57,14
Pro Tag (30 T)	1,56	1,40	1,25	1,87	1,58	1,90

* Keine Angabe, da zu wenig Datensätze vorhanden (<100 Haushalte)

Abteilung 4 Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung (€)

	RBS1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
Strom (auch Solarenergie)	45,69	41,07	36,60	23,88	17,29	10,09
Instandhaltung Schönheitsreparaturen (Eigenleistung Mieter)	1,19	1,07	0,95	?*	?*	0,80
Kleine Instandhaltung Schönheitsreparaturen (Eigenleistung Eigentümer)	?*	?*	?*	?*	?*	?*
Instandhaltung Schönheitsreparaturen (Fremdleistung Mieter)	0,65	0,58	0,52	?*	?*	?*
Instandhaltung Schönheitsreparaturen (Fremdleistung Eigentümer)	?*	?*	?*	?*	?*	?*
Summe	47,72	42,89	38,23	25,57	18,00	11,17
Pro Tag (30 T)	1,59	1,43	1,27	0,85	0,60	0,37

* Keine Angabe, da zu wenig Datensätze vorhanden (<100 Haushalte)

Durchschnittlicher Stromverbrauch pro Jahr - Mehrfamilienhaus, KostenStrom

Haushaltsgröße	Stromverbrauch kWh/Jahr	hildenStrom fix Jahr/Monat €	Stromverbrauch elektr. Warmwasser-Aufbereitung kWh/Jahr hildenStrom fix Jahr/Monat
1	1.200	584,30 / 48,70 €	+400 / 298 € / 24,80 €
2	1.900	834,80 / 69,60 €	+600 / 369,60 / 30,80 €
3	2.400	1.013,70 / 84,50 €	+1.100 / 548,50 / 45,80 €
4	2.600	1.085,20 / 90,40 €	+ 1.400 / 655,90 / 54,70 €
5	3.100	1.264,10 / 105,30 €	+ 1.900 / b834,80 / 69,70 €

Abteilung 5 Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung (€)

	RBS1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
Lieferung/Installation Möbel + Leuchten	?*	?*	?*	?*	?*	?*
Möbel + Einrichtungsgegenstände	8,71	7,83	6,98	5,57	4,23	5,06
Verlegen von Bodenbelägen	?*	?*	?*	?*	?*	?*
Teppiche + elastische Bodenbeläge	0,91	0,81	0,73	?*	?*	0,60
Heimtextilien	3,05	2,75	2,49	2,37	1,35	1,53
Kühl- und Gefrierschränke	2,16	1,94	1,73	?*	?*	?*
Waschmaschine Trockner, Spülmaschine, Bügelmaschine	2,07	1,86	1,66	?*	?*	?*
Fremde Installationen von Haushaltsgeräten	?*	?*	?*	?*	?*	?*

Sonstige größere Haushaltsgeräte	1,10	0,99	0,88	?*	?*	?*
Kleine elektrische Haushaltsgeräte	2,99	2,69	2,40	1,40	1,93	1,80
Reparaturen Glas, Geschirr, Gebrauchsgegenstände zur Haushaltsführung	0,08	?*	?*	?*	?*	?*
Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	3,64	3,27	2,91	2,45	1,39	2,21
Elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen und Miete)	0,19	0,17	0,16	?*	?*	?*
Gebrauchsgüter Haus (Metallwaren, Elektroartikel)	2,36	2,12	1,89	1,96	1,79	1,55
Werkzeuge (inkl. Reparaturen und Miete)	0,40	0,36	0,32	?*	0,36	0,29
Verbrauchsgüter für Haushaltsführung	5,60	5,04	4,49	3,21	2,46	2,89
Reparaturen Möbel, Einrichtungsgegenstände, Bodenbeläge	0,27	?*	?*	?*	?*	?*
Reparaturen Haushaltsgeräte (inkl. Mieten)	0,36	0,33	0,29	?*	?*	?*
Summe	34,29	30,82	27,47	21,50	16,69	20,49
Pro Tag (30 T)	1,14	1,03	0,92	0,72	0,56	0,68

* Keine Angabe, da zu wenig Datensätze vorhanden (<100 Haushalte)

Abteilung 6 Gesundheitspflege (€)

	RBS1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
Pharmazeutische Erzeugnisse mit Rezept (nur Eigenanteile)	4,80	4,32	3,85	4,24	2,29	2,23
Pharmazeutische Erzeugnisse mit Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	9,39	8,43	7,52	4,74	3,90	4,93
Andere medizinische Erzeugnisse mit Rezept (nur Eigenanteile)	0,84	0,76	0,67	?*	0,61	0,14
Andere medizinische Erzeugnisse mit Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	3,57	,321	2,86	0,60	1,06	1,75

Therapeutische Mittel und Geräte (inkl. Zuzahlung)	2,89	2,59	2,31	?*	2,42	1,38
Summe	21,49	19,31	17,21	13,90	10,28	10,43
Pro Tag (30 T)	0,72	0,64	0,57	0,46	0,34	0,35

* Keine Angabe, da zu wenig Datensätze vorhanden (<100 Haushalte)

Abteilung 7 Verkehr (€)

	RBS1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
Kauf/Leasing Fahrrad	1,70	1,53	1,36	?*	?*	?*
Zubehör, Ersatzteile Fahrrad	2,08	1,87	1,67	?*	?*	?*
Wartung, Pflege, Reparatur Fahrzeuge	1,20	1,08	0,96	?*	?*	?*
Fremde Verkehrsdienstleistungen	45,51	40,90	36,46	28,04	28,02	28,01
Summe	50,49	45,38	40,45	29,70	31,07	32,86
Pro Tag (30 T)	1,68	1,51	1,35	0,99	1,04	1,10

* Keine Angabe, da zu wenig Datensätze vorhanden (<100 Haushalte)

Abteilung 8 Nachrichtenübermittlung (€)

	RBS1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
Kauf+ Reparatur von Festnetz- + Mobiltelefon sowie Kommunikationsgeräte	3,74	3,36	2,99	1,93	1,46	2,18
Brief-Paketdienstleistungen	3,31	2,97	2,65			
Kommunikationsdienst-Leistungen, Internet	43,29	38,91	34,68	31,83	32,34	29,07
Summe	50,34	45,24	40,32	33,76	33,80	31,24
Pro Tag (30 T)	1,68	1,51	1,34	1,13	1,13	1,04

Abteilung 9 Freizeit, Unterhaltung, Kultur (€)

	RBS1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
Tonempfang-, aufnahme,-wiedergabegeräte	0,78	0,70	0,62	?*	?*	?*
TV und DVD-Geräte, Antennen, E-Book-Reader u.Ä.	2,39	2,15	1,92	?*	?*	?*
Datenverarbeitungsgeräte, Software, Downloads und Apps	4,35	3,91	3,48	?*	2,99	3,55
Bild-, Daten-, Tonträger, Downloads und Apps	2,54	2,28	2,03	3,27	1,59	3,14
Langlebige Gebrauchsgüter, Ausrüstung für Sport, Camping, Erholung, Musikinstrumente	0,78	0,70	0,62	?*	?*	?*

Spielwaren (einschließlich PC- und Onlinespiele, Downloads und Apps)	2,93	2,63	2,34	15,61	24,69	25,72
Sportartikel	1,85	1,66	1,48	1,46	1,37	1,82
Außerschulischer Sport- und Musikunterricht, Hobbykurse	2,71	2,43	2,17			
Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	0,22	0,20	0,18	?*	?*	?*
Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	6,98	6,27	5,99	4,70	6,55	4,49
Dienstleistung Fotografen, Fotolabor, Fotoservices o.Ä.	0,71	0,64	0,57	0,82	?*	0,71
Miete/Leihgebühren TV. Videogeräte u.Ä., Videofilme, DVDs				?*		
Besuch von Kulturveranstaltungen, bzw. -einrichtungen	6,3	5,67	3,09	2,79	3,41	2,51
Sonstige Freizeit- und Kulturveranstaltungen	2,39	2,15	1,92	?*	1,02	0,69
Bücher und Broschüren, Downloads und Apps	4,76	4,28	3,82	3,96	3,17	3,13
Miete/Leihgebühren für Bücher, Zeitschriften	1,02	0,92	0,82	?*	?*	0,29
Zeitungen, Zeitschriften, Landkarten, Downloads und Apps	6,94	6,24	5,59	2,40	2,99	1,45
Sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung, Freizeit	3,26	2,93	2,61	3,84	3,69	2,89
Spielwaren, Zeichenmaterial, übrige Verbrauchsgüter	3,57	3,21	2,86	?*	?*	2,28
Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, Foto- und Filmausrüstung und Geräten der Datenverarbeitung	0,28	0,26	0,23	?*	?*	?*
Reparaturen und Installation von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	0,17	0,15	0,13	?*	?*	?*
Summe	54,93	49,37	44,00	49,69	55,85	57,15
Pro Tag (30 T)	1,83	1,65	1,47	1,65	1,86	1,90

* Keine Angabe, da zu wenig Datensätze vorhanden (<100 Haushalte)

Abteilung 10 Bildungswesen (€)

	RBS1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)	2,03	1,83	1,63	0,83	2,02	1,93
Summe	2,03	1,83	1,63	0,83	2,02	1,93
Pro Tag (30 T)	0,07	0,06	0,05	0,03	0,07	0,06

Abteilung 11 Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen (€)

	RBS1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdiele, Imbiss und von Lieferketten	12,80	11,51	10,29	12,22	6,85	2,96
Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	1,91	1,71	1,52	1,07	1,987	1,06
Summe	14,71	13,22	11,78	13,29	8,82	4,02
Pro Tag (30 T)	0,49	0,44	0,39	0,44	0,29	0,13

* Keine Angabe, da zu wenig Datensätze vorhanden (<100 Haushalte)

Bedarf für Ernährung (€)

	RBS1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
Ernährung Abteilung 1	199,36	179,58	156,50	207,83	152,83	117,15
Ernährungsanteil Abteilung 11	14,71	13,22	11,78	13,29	8,82	4,02
Summe	210,07	188,80	168,27	221,11	161,65	121,17
Pro Tag (30 T)	7,00	6,29	5,60	7,37	5,39	4,04

Abteilung 12 Andere Waren und Dienstleistungen (€)

	RBS1	RBS 2	RBS 3	RBS 4	RBS 5	RBS 6
Uhren, inkl. Reparaturen (ohne Schmuck)	1,09	0,98	0,87	?*	?*	0,60
Andere Dienstleistungen für Körperpflege	3,87	3,48	3,10	?*	1,14	0,81
Friseur Herren, inkl. Trinkgelder	2,50	2,29	2,00			
Friseur Damen Inkl. Trinkgelder	7,68	6,9	6,15			
Friseur Kinder, inkl. Trinkgelder				5,08	4,27	1,00
Elektronische Geräte Körperpflege, inkl. Reparaturen	0,50	0,49	0,41	?*	?*	0,25
Nichtelektrische Gebrauchsgüter Körperpflege	1,61	1,44	1,29	1,19	0,58	0,85

Toilettenpapier, Papiertaschentücher u.ä. Hygieneartikel	6,08	5,47	4,87	3,94	2,27	5,10
Körperpflegemittel, Duft- und Schönheits- erzeugnisse	12,06	10,86	9,66	6,96	4,14	4,81
Finanzdienst- leistungen	3,21	2,88	2,57			
Sonstige Dienstleistungen (u.a. Personalausweis)	0,40	0,36	0,32			
Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u.Ä.	5,93	5,33	4,75			
Summe	44,93	40,38	35,99	18,92	13,39	13,42
Pro Tag (30 T)	1,50	1,35	1,20	0,63	0,45	0,45

* Keine Angabe, da zu wenig Datensätze vorhanden (<100 Haushalte)